

Anschuldigung erfolgt, kann der Staat gegenüber dem Täter der falschen Anschuldigung nach ihrer rechtskräftigen Feststellung *Regreßanspruch* bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung geltend machen (§ 372a StPO). Der Regreßanspruch wird von demjenigen geltend gemacht, der die Entschädigung gezahlt hat, d. h. vom Obersten Gericht oder vom Generalstaatsanwalt. Wird der Entschädigte im Wege eines Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahrens unter Aufhebung der bisherigen Entscheidung verurteilt, wird die gezahlte Entschädigung auf dem Verwaltungswege eingezogen.⁶

Literatur: R. Beckert/G. Ruf, „Zur Entscheidung über Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug“, NJ, 3/1973, S. 74 ff.; „Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug gemäß §§ 369 ff. StPO durch die Gerichte der DDR vom 22.1.1975“, NJ, 4/1975, Beilage.

⁶ Vgl. „Beschuß des Präsidiums ...“, a. a. O., S. 4.